

Beschlussvorlage

- 0384/19 -

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat	15.05.2017	nicht öffentlich / Empfehlung
Haupt- und Finanzausschuss	22.06.2017	öffentlich / Empfehlung
Stadtverordnetenversammlung	29.06.2017	öffentlich / Entscheidung

Betreff: **Erlass einer Beteiligungsrichtlinie gemäß § 123a Absatz 2 HGO**

Sachverhalt:

Gemäß § 123a Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ist die Verantwortung für die Beteiligungsverwaltung und der Erlass einer Beteiligungsrichtlinie zu regeln.

Im Wesentlichen wird der von der Regierungskommission beschlossene Deutsche Corporate Governance Kodex zur Leitung und Überwachung deutscher börsenorientierter Gesellschaften auf nicht börsenorientierte kommunale Unternehmen übertragen.

Da bereits eine Vielzahl von Städten und Landkreise diese gesetzliche Regelung umgesetzt haben wurde bei der Entwicklung der Bad Hersfelder Beteiligungsrichtlinie auf diese Erfahrungen zurückgegriffen. Es sind jedoch insoweit eigene Strukturen für Bad Hersfeld zu schaffen, um den örtlichen Anforderungen zu entsprechen.

Bis zum Haushalt 2016 wurde im städtischen Ergebnishaushalt das Produkt 57102 Beteiligungsmanagement nachgewiesen.

Für die Größenordnung der Kreisstadt Bad Hersfeld erscheint es ausreichend die Aufgabe der Position eines Beteiligungsbeauftragten zuzuordnen.

Die Funktion des Beteiligungsbeauftragten unterstützt den Bürgermeister bei der Erfüllung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Die Funktion kommuniziert mit den Gesellschaften und Eigenbetrieben, stellt die fristgerechte und vollständige Lieferung der angeforderten Unterlagen sicher und erarbeitet gemeinsam mit den Geschäftsführungen und Betriebsleitungen die offenen Fragestellungen. Es wird sichergestellt dass alle von der Kämmerei benötigten Unterlagen vollständig und fristgerecht dort vorliegen.

Als mögliche Aufgabe ist zudem die Vorbereitung des Beteiligungsberichtes in Zusammenarbeit mit der Kämmerei sinnvoll. Durch die enge Verzahnung mit den Geschäftsführungen und Betriebsleitungen ist inhaltlich eine Verbesserung der Inhalte zu erwarten.

Der Beteiligungsbeauftragte berichtet direkt dem Bürgermeister und legt ihm die Arbeitsergebnisse vor. Er entwickelt und kontrolliert das Berichtswesen zwischen den Gesellschaften bzw. Eigenbetrieben und den städtischen Gremien. Er erarbeitet Kennzahlen und Ziele gemeinsam mit den Geschäftsführungen und Betriebsleitungen und legt sie dem Bürgermeister zur Genehmigung vor.

Es wird ein verbindliches Berichtswesen eingeführt, welches halbjährlich über die Lage und die Zielerreichung der Unternehmen und Eigenbetriebe Auskunft gibt.

Finanzielle Auswirkungen:

Projektplanung:

Risiken/ Auswirkungen:

In der 198. Vergleichenden Prüfung „Kurorte“ im Auftrag des Hessischen Rechnungshofes wurde angemerkt, dass die Kreisstadt keine Verantwortlichen für die Beteiligungsverwaltung festgelegt hat sowie keine Beteiligungsrichtlinie erlassen hat. Die Beteiligungsberichte wiesen nicht alle nach 123a Absatz 2 Hessische Gemeindeordnung geforderten Inhalte aus. Regelmäßige Plan-Ist-Vergleiche der Ergebnisentwicklung der Beteiligungen waren nicht dokumentiert.

Der Stadt wird daher empfohlen, eine Beteiligungsrichtlinie zu erstellen und Verantwortlichkeiten für die Beteiligungsverwaltung festzulegen und somit insbesondere die Informationserstellung und -verarbeitung, das Berichtswesen sowie die Vorbereitung von Entscheidungen der Gremien verbindlich und einheitlich festzulegen.

Die Vorlage dient dazu, eine gesetzeskonforme Regelung einzuführen.

Beschlussvorschlag:

Die vorgelegte Beteiligungsrichtlinie wird beschlossen.

Anlagen:

Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 07.02.2017
Entwurf der Bad Hersfelder Beteiligungsrichtlinie

Mitzeichnung:

gez. Dahinten, Rudolf (Ziel- und Kennzahlenmanagement (19)) am 04.04.2017

gez. Sauer, Jerome (Sitzungsdienst (12)) am 05.04.2017

gez. Fehling, Thomas (Bürgermeister) am 24.04.2017